



# Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

vom ...

*Vorentwurf Vernehmlassung*

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Finanzhilfen zur subsidiären Unterstützung von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, denen aufgrund von ausserordentlichen Marktentwicklungen Illiquidität oder Überschuldung droht.

<sup>2</sup> Es gilt ausschliesslich für Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind.

### Art. 2 Systemkritische Unternehmen

<sup>1</sup> Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, sind systemkritisch, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. direkt oder indirekt in Form von Beteiligungen oder anderweitig über Unternehmen des gleichen Konzerns:
  1. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1200 Megawatt verfügen können; und
  2. mit der Kraftwerksleistung nach Ziffer 1 am Elektrizitäts-Grosshandelsmarkt teilnehmen.

<sup>2</sup> Ist das Unternehmen nach Absatz 1 Teil einer Konzernstruktur, so gilt nur die oberste Konzerngesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die den Konzern konsolidiert, als das systemkritische Unternehmen.

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) kann nach Anhörung der Elektrizitätskommission (ElCom) mit Verfügung die oberste Konzerngesellschaft weiterer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Rechtsträger des Privatrechts sind, als systemkritisch bezeichnen, wenn sie:

- a. ihren Sitz in der Schweiz haben;
- b. über ihre Handelsgeschäfte stark mit anderen Unternehmen der Energiewirtschaft vernetzt sind; und
- c. Leistungen erbringen, die:
  1. für die Volkswirtschaft zentral sind und auf die grundsätzlich nicht verzichtet werden kann, und
  2. nicht innerhalb einer Frist, die für die Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können.

### **Art. 3** Grundsatz der Subsidiarität

<sup>1</sup> Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und ihre direkten und indirekten Eigentümer treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Zahlungsfähigkeit und die ausreichende Kapitalbasis der Unternehmen zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Der Bund kann bei ausserordentlichen Marktentwicklungen subsidiär im Rahmen des Rettungsschirms einem systemkritischen Unternehmen besicherte Darlehen gewähren, wenn die Illiquidität oder die Überschuldung dieses Unternehmens trotz der Massnahmen nach Absatz 1 drohen würde.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen nach diesem Gesetz.

### **Art. 4** Erfordernis eines Darlehensvertrags

Ein systemkritisches Unternehmen muss innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 mit dem Bund einen Vertrag über ein besichertes Darlehen abschliessen, damit ihm unter dem Rettungsschirm ein solches Darlehen gewährt werden kann.

### **Art. 5** Allgemeine Pflichten der systemkritischen Unternehmen; Pflichten im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag

<sup>1</sup> Die systemkritischen Unternehmen müssen laufend alle notwendigen Massnahmen zur Verbesserung ihrer Liquidität und ihrer Kapitalbasis ergreifen, insbesondere:

- a. Massnahmen zur Reduktion der Risiken;
- b. operative und strategische Massnahmen zur Liquiditätsoptimierung;
- c. Massnahmen zur Beschaffung von zusätzlichen liquiden Mitteln bei den Eigentümern, den bisherigen Finanzierungspartnern und am Markt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann regeln, welche weiteren Massnahmen die systemkritischen Unternehmen zur Sicherstellung ihrer Produktions- und Lieferbereitschaft treffen und

insbesondere welche finanziellen, organisatorischen, technischen und administrativen Massnahmen sie vorsehen müssen.

<sup>3</sup> Der Darlehensvertrag enthält Vorgaben zur Umsetzung von Absatz 1 Buchstaben a und b, insbesondere:

- a. die Beschränkung von Handelsgeschäften;
- b. Mindestliquiditätsanforderungen;
- c. Offenlegungspflichten betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner.

<sup>4</sup> Die systemkritischen Unternehmen, ihre Revisionsstellen, die für ihre Buchführungs- und Treuhandtätigkeiten beigezogene Personen und Unternehmen sowie die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, den für den Vollzug zuständigen Bundesstellen einschliesslich der ElCom und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) sowie beauftragten Dritten nach Artikel 16 Absatz 3 sämtliche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- a. die aktuelle Finanzlage und die Finanzplanung für den Zeitraum des Rettungsschirmes;
- b. zu den abgeschlossenen Energiehandelsgeschäften;
- c. die Informationen betreffend die Höhe und die Ausschöpfung von Darlehen und Kreditlinien der bestehenden Finanzierungspartner;
- d. den Wert der offenen Risikopositionen mit Gegenparteien;
- e. dazu, bei welchen Marktentwicklungen das systemkritische Unternehmen auf zusätzliche Liquidität angewiesen sein könnte.

## 2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

### Art. 6 Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens

<sup>1</sup> Ein Darlehen kann gewährt werden, wenn:

- a. das Unternehmen nicht überschuldet ist;
- b. das Unternehmen den Pflichten nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absätze 1 und 2 hinreichend nachgekommen ist und die Pflichten nach Artikel 5 Absatz 4 laufend erfüllt; und
- c. ausserordentliche Marktentwicklungen zu einem Liquiditätsengpass beim Unternehmen führen, insbesondere weil hohe Geldsicherheiten für Energiehandelsgeschäfte geleistet werden müssen oder eine bedeutende Gegenpartei auszufallen droht und in der Folge die Illiquidität oder die Überschuldung drohen würde, welche die Elektrizitätsversorgung in der Schweiz gefährden würden.

<sup>2</sup> Ist das systemkritische Unternehmen Teil einer Konzernstruktur, wird nur ein Darlehen an die oberste Konzerngesellschaft, die den Konzern konsolidiert, gewährt.

**Art. 7** Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags

<sup>1</sup> Das Darlehen dient ausschliesslich zur Deckung von Liquiditätsengpässen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.

<sup>2</sup> Es wird marktgerecht verzinst, zuzüglich eines Risikozuschlags.

<sup>3</sup> Der Risikozuschlag beträgt jährlich:

- a. in der Regel 20 Prozent der Darlehenssumme;
- b. 30 Prozent, wenn der Vertragsabschluss nach Artikel 4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit dem Erlass der Verfügung nach Artikel 2 Absatz 3 erfolgt.

<sup>4</sup> Der Risikozuschlag ist während der Dauer des Darlehensvertrages gestundet und wird am Ende der vereinbarten Laufzeit, spätestens am 31. Juli 2026 fällig. Er darf nicht den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern belastet werden, die Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.

<sup>5</sup> Die Darlehensverträge begrenzen die Darlehenssumme. Sie unterstehen öffentlichem Recht.

<sup>6</sup> Die Darlehensverträge enthalten einheitliche Vorgaben zu den Modalitäten des Bezugs und der Rückzahlung der Darlehensbeträge.

<sup>7</sup> Das Darlehen ist bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit, spätestens aber bis zum 31. Juli 2026 vollständig zurückzuzahlen.

<sup>8</sup> Dem Bund sind ausreichende Sicherheiten, insbesondere die Sicherheiten nach Artikel 8, einzuräumen.

<sup>9</sup> Während der Laufzeit des Darlehens sind insbesondere ausgeschlossen:

- a. die Beschlussfassung über und die Auszahlung von Dividenden und Tantiemen;
- b. die Rückerstattung von Kapitaleinlagen aus der obersten Konzerngesellschaft;
- c. die Gewährung von Darlehen an die und die Rückzahlung von Darlehen der Eigentümerinnen und Eigentümer der obersten Konzerngesellschaft.

<sup>10</sup> Zulässig ist jedoch das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten.

<sup>11</sup> Die systemkritischen Unternehmen sind verpflichtet, mit den Kantonen und den Gemeinden Verhandlungen über die Stundung von kommunalen und kantonalen Abgaben wie Leitungs- und Konzessionsabgaben sowie Wasserechtszinsen bis zur Beendigung des Darlehens und dessen vollständiger Rückzahlung zu führen.

<sup>12</sup> Die systemkritischen Unternehmen und die mit ihnen direkt oder indirekt verbundenen Konzerngesellschaft nehmen keine Umstrukturierungen vor, insbesondere nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003<sup>3</sup>, welche die Rückzahlung des Darlehens nach Artikel 6, die Sicherheiten nach Absatz 8 oder die Pfandrechte nach Artikel 8 gefährden könnten.

<sup>3</sup> SR 221.301

**Art. 8** Pfandrecht an Beteiligungsrechten

<sup>1</sup> Der Bund hat für das Darlehen an das systemkritische Unternehmen an allen Beteiligungsrechten an der obersten Konzerngesellschaft der Darlehensnehmerin ein Pfandrecht.

<sup>2</sup> Das Pfandrecht entsteht mit Gewährung des Darlehens. Der Abschluss eines Verpfändungsvertrags, die Übertragung der Beteiligungsrechte oder der entsprechenden Urkunden auf den Bund oder die Eintragung in Register ist nicht erforderlich. Insbesondere die Artikel 884 Absatz 3, 894, 900, 901 des Zivilgesetzbuchs<sup>4</sup> (ZGB) und Artikel 973c Absatz 4 des Obligationenrechts<sup>5</sup> (OR) sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Vom Pfandrecht nicht betroffen sind an einer Schweizer Börse kotierte Beteiligungsrechte von Aktionärinnen und Aktionären, die weniger als 1 Prozent des Aktienkapitals halten.

<sup>4</sup> Allfällige vorbestehende Pfandrechte an diesen Beteiligungsrechten sind nachrangig zum Pfandrecht des Bundes.

<sup>5</sup> Das Pfandrecht bietet dem Bund Sicherheit für die gewährten Darlehen, die darauf ausstehenden Zinsen, den Risikozuschlag und die Bereitstellungspauschale.

<sup>6</sup> Das Pfandrecht umfasst sämtliche mit den Beteiligungsrechten zusammenhängenden Rechte. Davon erfasst sind entgegen Artikel 904 Absatz 1 ZGB auch verfallene Ansprüche.

<sup>7</sup> Bei Fälligkeit der Forderungen kann das Pfandrecht verwertet werden:

- a. nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 11. April 1889<sup>6</sup> über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), einschliesslich mittels Freihandverkauf im Sinne von Artikel 130 Ziffer 1 SchKG; oder
- b. mittels Privatverwertung, einschliesslich der Möglichkeit eines Selbsteintritts.

<sup>8</sup> Die Stimmrechte werden entgegen Artikel 905 ZGB und allfälliger Statutenbestimmungen vom Bund als Pfandgläubiger ausgeübt. Artikel 689b Absatz 2 OR ist nicht anwendbar.

<sup>9</sup> Allfällige Übertragungsbeschränkungen sind im Zusammenhang mit der Vollstreckung des Pfandrechts unwirksam.

<sup>10</sup> Das Pfandrecht geht mit Beendigung des Darlehensvertrages und der vollständigen Bezahlung aller sich aus dem Darlehensverhältnis ergebenden Forderungen nach Absatz 5 unter.

4 SR 210

5 SR 220

6 SR 281.1

### 3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

#### Art. 9

<sup>1</sup> Bei besonderer Dringlichkeit oder wenn mit dem systemkritischen Unternehmen innert der Frist nach Artikel 4 kein Darlehensvertrag abgeschlossen werden kann, können Darlehen nach diesem Abschnitt mittels Verfügung gewährt werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen von Artikel 5 und des 2. Abschnitts sind auch bei einer Darlehensgewährung mittels Verfügung anwendbar.

<sup>3</sup> In Abweichung von Absatz 2 beträgt der Risikozuschlag nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b 30 Prozent.

### 4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

#### Art. 10 Unterlassungspflicht der Kantone und der Gemeinden

Die Kantone und die Gemeinden unterlassen alles, was die Rückzahlung der Darlehen, die Sicherheiten nach Artikel 7 Absatz 8 oder die Pfandrechte nach Artikel 8 gefährden könnte.

#### Art. 11 Anteil der Kantone an Darlehensverlusten

<sup>1</sup> Die Kantone erstatten dem Bund 50 Prozent von allfälligen definitiven Verlusten auf Darlehen zuzüglich den Zinsen und den Risikozuschlägen. Die Verlusttragung unter den Kantonen richtet sich nach ihrem Anteil am Bruttoinlandprodukt des Jahres 2020.

<sup>2</sup> Die vom Bund vereinnahmten Risikozuschläge werden zu 50 Prozent gemäss dem Verteilschlüssel nach Absatz 1 an die Kantone weitergeleitet.

### 5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

#### Art. 12 Finanzierung

Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen Verpflichtungskredit.

#### Art. 13 Bereitstellungspauschale

<sup>1</sup> Der Bund erhebt von den systemkritischen Unternehmen eine Pauschale von jährlich 15 Millionen Franken pro Unternehmen für die Bereitstellung des Rettungsschirms.

<sup>2</sup> Die Bereitstellungspauschale darf nicht den Endverbrauchern belastet werden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch in der Grundversorgung kaufen.

<sup>3</sup> Die Bereitstellungspauschale wird um 50 Prozent ermässigt, wenn:

- a. das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es auch im Falle der Illiquidität oder der Überschuldung sämtliche für die Stromversorgung in der Schweiz relevanten Unternehmensfunktionen uneingeschränkt fortführen kann; und
- b. eine vom Unternehmen unabhängige Stelle im Auftrag der ElCom dies bestätigt hat.

<sup>4</sup> Übersteigen die Einnahmen aus der Pauschale während der Geltungsdauer dieses Gesetzes zusammengenommen die Bereitstellungskosten, so wird der übersteigende Betrag am Ende der Geltungsdauer des Gesetzes zinslos und entsprechend den von systemkritischen Unternehmen geleisteten Zahlungen rückerstattet.

#### **Art. 14**            Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen

<sup>1</sup> Die zuständigen Bundesstellen, einschliesslich der ElCom und der EFK, die zuständigen Amtsstellen der Kantone und der Gemeinden sowie beauftragte Dritte nach Artikel 16 Absatz 3 dürfen die Personendaten und Informationen, die für den Vollzug dieses Gesetzes, namentlich die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und der Sicherheiten oder für die Marktbeobachtung notwendig sind, bearbeiten, verknüpfen und untereinander bekanntgeben.

<sup>2</sup> Allfällige von den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft freiwillig eingereichte Informationen dürfen zwecks Überprüfung ihres Liquiditätsgrades und zwecks Überwachung der Versorgungssicherheit ebenfalls bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Das Bankkunden-, das Steuer-, das Statistik-, das Revisions- und das Amtsgeheimnis können in Bezug auf die Bearbeitung, die Verknüpfung und die Bekanntgabe der Personendaten und Informationen nicht geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Eine Einsichtnahme nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>7</sup> in die von den systemkritischen Unternehmen zur Verfügung gestellten Informationen und Daten ist ausgeschlossen. Das UVEK veröffentlicht jedoch regelmässig allgemeine Informationen zum Rettungsschirm. Nicht veröffentlicht werden unternehmensspezifische Informationen zu den gewährten Darlehen.

#### **Art. 15**            Beobachtung und Information

<sup>1</sup> Die ElCom beobachtet die Entwicklung der Märkte und der Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sowie deren Geschäftstätigkeit und Massnahmen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie informiert darüber regelmässig die nach Artikel 16 zuständigen Bundesstellen.

<sup>7</sup> SR 152.3

## 6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 16 Zuständigkeiten und Vollzug

<sup>1</sup> Das UVEK vollzieht das Gesetz, soweit das Gesetz keine andere Bundesstelle als zuständig bezeichnet.

<sup>2</sup> Das UVEK, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement,

- a. schliesst die Darlehensverträge ab;
- b. gewährt die Darlehen mittels Verfügung.

<sup>3</sup> Das UVEK kann Dritte für die Gewährung, die Verwaltung, die Überwachung und die Abwicklung der Darlehen und Sicherheiten beiziehen.

### Art. 17 Aufschiebende Wirkung

Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

### Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

<sup>2</sup> Es tritt am [Datum] in Kraft<sup>8</sup> und gilt bis zum 31. Dezember 2026.

<sup>8</sup> Dringliche Veröffentlichung vom ... im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).

